

Wübbelt, Benjamin: Die Zukunft der kollektiven Rechtewahrnehmung im Online-Musikbereich. Schriftenreihe zum Urheber- und Kunstrecht Bd. 16, Frankfurt a.M. 2015, 267 S., ISBN 978-3-631-66142-0, € 61.95/CHF (fPr) 79.–

In ihrer Mitteilung vom 16.4.2004 hat die Europäische Kommission das Verhältnis der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zum europäischen Binnenmarkt zunächst recht allgemein thematisiert. Ein Jahr später hat sie sich konzentriert auf die multiterritoriale kollektive Rechtewahrnehmung im Online-Musikbereich: Dem Dokument der Folgenabschätzung («Impact Assessment») vom Sommer 2005 folgten die Kommissionsempfehlung vom 18.10.2005 und das «Reflection Paper» der Kommissionsdienststellen von 2009. Der Richtlinievorschlag von 2012 enthielt dann wieder sowohl allgemeine Vorschriften über die kollektive Rechtewahrnehmung als auch spezifische Bestimmungen über die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung, und auch die daraus resultierende Richtlinie 2014/26/EU kombiniert beides.

Dennoch verstummt die Kritik am Ansatz der Kommission zur multiterritorialen Lizenzierung im Online-Musikbereich nicht. Nun, da die Richtlinie angenommen ist und bis zum 10.4.2016 in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss – was ist die Zukunft der kollektiven Rechtewahrnehmung im Online-Musikbereich?

Auf diese Frage sucht *Wübbelts* Buch eine Antwort zu geben. Es tritt damit an die Seite anderer Veröffentlichungen zu diesem Thema, wie die Abhandlung von *Weller* über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten bei der Online-Nutzung von Musikwerken oder *Lucenas* Buch über «Collective Rights and Digital Content» (siehe dazu die Besprechungen in diesem Heft). Die Antwort auf die genannte Frage dürfte zwar auch davon abhängen, wie die EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie in ihr nationales Recht umsetzen; *Wübbelt* hat sein Manuskript im November 2014 abgeschlossen, also etwa ein Jahr vor der Vorlage des Regierungsentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie vom 11.11. 2015. Aber gerade für eine praxistaugliche Richtlinienumsetzung, die den bewährten Grundsätzen des kontinentaleuropäischen Urheberrechts und des deutschen Wahrnehmungsrechts treu bleiben will, ist es überaus sinnvoll, die Bedeutung und weitere Entwicklung des Online-Musikbereichs zu untersuchen.

Im ersten Kapitel seines Buches stellt *Wübbelt* die Grundzüge der Musikverwertung im Online-Bereich und der kollektiven Wahrnehmung dar. Zunächst beschreibt er die wirtschaftliche Relevanz dieses Bereichs und die schier unermessliche Bandbreite der vielen verschiedenen Geschäftsmodelle, die hier

entstanden sind und fortlaufend entstehen. Einer kurzen Erläuterung der einschlägigen Verwertungsrechte (Vervielfältigungs-, Senderecht und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) folgt eine allgemeine Beschreibung der Schöpfungs- und Verwertungskette, von der Schaffung des Werkes bis zur Wahrnehmung der daran bestehenden Rechte durch Musikverlage und Verwertungsgesellschaften, der Lizenzierung der Nutzungsrechte und dem Konsum durch den Endnutzer. Dabei streift *Wübbelt* auch den Tatbestand des Downloading eines offensichtlich rechtswidrigen Streaming-Dienstes. Auch behandelt er hier sowohl urhebervertragsrechtliche Aspekte der Verwertung als auch solche des Kollisionsrechts (Urheberrechts- und Vertragsstatut).

Weitere Teile dieses Kapitels sind den Aufgaben, der Struktur und der Funktionsweise der Verwertungsgesellschaften gewidmet. *Wübbelt* gibt einen Überblick über die Bestimmungen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes, geht aber auch auf Regelungen zum Wahrnehmungsrecht in anderen EU-Mitgliedstaaten ein. Dabei sieht er die gesetzlichen Regelungen in einigen (Belgien, Griechenland, Luxemburg, Österreich, Polen und Spanien) als mit dem deutschen Recht vergleichbar an, in anderen (Großbritannien, Frankreich) dagegen nicht, und stellt fest, dass das Recht der kollektiven Wahrnehmung in der EU vor Geltung der Richtlinie 2014/26/EU große Divergenzen aufwies.

In Kapitel 2 beschreibt *Wübbelt* die Missstände der kollektiven Rechtewahrnehmung im Online-Musikbereich. Hierzu geht er auf frühere Initiativen der Verwertungsgesellschaften (Barcelona-, Santiago-, Simulcasting-Abkommen) und auf die Kommissionsempfehlung von 2005 für den Online-Musikbereich ein. Als Ergebnis konstatiert *Wübbelt* eine weitgehende Lizenzersplitterung: Als Reaktion auf die Kommissions-Empfehlung entstanden neue Lizenzierungsorganisationen mit unterschiedlichem Repertoire. Sehr anschaulich beschreibt *Wübbelt* das Entstehen dieser Organisationen, ihre Lizenzierungspraxis und das von ihnen verwaltete Repertoire und bewertet ihren wahrnehmungsrechtlichen Status; die neuartigen Lizenzierungsorganisationen ordnet er rechtlich als Verwertungsgesellschaften im Sinne von § 1 Abs. 4 UrhWG ein, hält aber ihre Lizenzierungspraxis für in Deutschland unzulässig und beklagt die repertoireübergreifende Lizenzersplitterung und die daraus resultierende Rechtsunsicherheit.

Als weiteren Missstand identifiziert *Wübbelt* Wettbewerbsverzerrungen, hervorgerufen durch den Wettbewerb von Verwertungsgesellschaften untereinander und mit neuartigen Lizenzierungsorganisationen, die keiner spezifischen Regulierung unterfallen, und dies bei grenzüberschreitender Lizenzierung angesichts recht unterschiedlicher oder in einzelnen Mitgliedstaaten sogar ganz fehlender gesetzlicher Regelungen.

In Kapitel 3 befasst sich *Wübbelt* sodann mit der Richtlinie 2014/26/EU und ihren (mutmaßlichen) Auswirkungen auf die beschriebenen Missstände. Er bewertet dabei vor allem die besonderen Regeln, die die Richtlinie für solche Verwertungsgesellschaften vorsieht, die im Online-Musikbereich länderübergreifende Lizenzen erteilen wollen.

Was den Missstand der Lizenzersplitterung angeht, so erwartet *Wübbelt* von der Richtlinie eher eine Verschlummerung als eine Verbesserung im Sinne einer Defragmentierung: Seiner Meinung nach gehen die in der Richtlinie formulierten Qualitätsstandards für Verwertungsgesellschaften nicht weit genug und entfalten zusammen mit der fehlenden Erlaubnispflicht keinen hinreichenden Abschreckungseffekt gegenüber kleineren Verwertungsgesellschaften mit wenig attraktiven Repertoires. Die in der Richtlinie angelegte Möglichkeit der Verschmelzung von Repertoires durch Repräsentationsvereinbarungen hält *Wübbelt* zwar für sinnvoll, sieht aber hierfür zu geringe Anreize. Die Informationspflichten der Verwertungsgesellschaften gegenüber Online-Verwertern gehen ihm ebenfalls nicht weit genug.

Auch dem Missstand der Wettbewerbsverzerrungen wird die Richtlinie nach *Wübbelts* Ansicht nicht wirksam abhelfen: Zwar sieht er in der Richtlinie einen einheitlichen Wettbewerbsrahmen für klassische Verwertungsgesellschaften und ihre (abhängigen) Tochtergesellschaften. Dagegen hält er die Einordnung neuartiger Lizenzierungsorganisationen, wie CELAS, PAECOL oder ARESA, in die von der Richtlinie vorgegebenen Kategorien der Tochtergesellschaft (wofür *Wübbelt* eintritt) oder der unabhängigen Verwertungseinrichtung für unklar. Auch bedauert *Wübbelt*, dass die Richtlinie keine deutliche Aussage zum anwendbaren Wahrnehmungsrecht im Falle einer grenzüberschreitenden Lizenzierung enthält, geht allerdings von der Geltung des Sitzlandsprinzips aus. Da sie überdies als Mindestrichtlinie ausgestaltet ist (laut *Wübbelt*: «ein Geburtsfehler»), bietet die Richtlinie nach *Wübbelts* Ansicht also insgesamt keine Gewähr für die Schaffung eines einheitlichen Wettbewerbsrahmens, auch wenn er das erreichte Harmonisierungsniveau für beachtlich hält.

In Kapitel 4 stellt *Wübbelt* schließlich eigene Strategien vor, um die skizzierten Missstände im Online-Musikbereich über die von der Richtlinie aufgestellten Regeln hinaus noch effektiver bekämpfen zu können. Soweit *Wübbelt* hier Modelle erörtert, die mit der Richtlinie nicht kompatibel oder die nur de lege ferenda durch eine Änderung der Richtlinie bzw. weitere EU-Gesetzgebung zu verwirklichen sind, erscheinen seine Vorschläge allerdings als wenig weiterführend; auch wenn der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie durchaus davon profitieren kann.

Wübbelts Buch ist schon deshalb lesenswert, weil er darin nicht nur sehr anschaulich die Missstände im Online-Musikmarkt erörtert, sondern auch die EU-Richtlinie 2914/26/EU, insbesondere ihren Teil III zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken, systematisch und mit klarem Praxisbezug analysiert. Soweit *Wübbelt* Regelungslücken in der Richtlinie erkennt, bedauert, dass sie wohl nicht alle bestehenden Missstände wird beseitigen können, und insoweit Nachholbedarf des EU-Gesetzgebers sieht, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Richtlinie naturgemäß einen Kompromiss darstellt, bereits weiter geht und praxistauglicher sein dürfte, als es noch der Kommissionsvorschlag war, und überdies erst dann ihre volle Wirkung entfaltet, wenn sie vom nationalen Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt wurde. Und gerade hier ergibt sich für den nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit (und je nach Sichtweise sogar die Pflicht), die Vorgaben der Richtlinie so wirksam wie möglich auszustalten und damit etwaige Lücken zu füllen. *Wübbelts* Anmerkungen können hier gut als Orientierung dienen.

Prof. Dr. Jörg Reinbothe, M.C.L. (Michigan), Brüssel

Weller, David: Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten bei der Online-Nutzung von Musikwerken. Unter besonderer Berücksichtigung der rechtspolitischen Zielsetzung der Europäischen Kommission für die grenzüberschreitende Lizenzierung musikalischer Online-Rechte im Binnenmarkt. Tectum Verlag, Marburg 2015, 279 S., ISBN 978-3-8288-3480-4, € 39.95/CHF (fPr) 48.50

In den ersten Jahrzehnten der Europäischen Gemeinschaft blieb das Verhältnis der kollektiven Rechtewahrnehmung im Allgemeinen und der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften im Besonderen zum europäischen Binnenmarkt der Rechtsprechung des EuGH überlassen. Erst 2004 rückte dieses Thema in den Fokus der Europäischen Kommission, wenn auch nur im Rahmen der recht allgemein gehaltenen Mitteilung vom 16. April 2004. Gezielt gegen die territorial begrenzte Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften gerichtet war dagegen die Empfehlung der Kommission vom 18. Oktober 2005 «für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden», mit der sie die grenzüberschreitende gemeinschaftsweite Lizenzierung von Musikwerken für die Online-Nutzung erwirken wollte. Obwohl diese Empfehlung der Kommission – übrigens die bisher einzige auf dem Gebiet des Urheberrechts – überaus kontrovers diskutiert wurde und ihre Wirkung nach wie vor eher skep-